

71. Satzungsnachtrag
zur Satzung vom 01.01.2011
Betriebskrankenkasse RWE

Artikel I

1.

§ 12a XI wird wie folgt geändert:

Gestrichen

2.

§ 12a XI wird wie folgt gefasst:

unbesetzt

3.

§ 12a I Buchstabe a Nummer 1 wird wie folgt geändert:

1. Die Betriebskrankenkasse RWE übernimmt bei Krankenhausbehandlung abweichend von § 108 SGB V auch Kosten für stationäre Behandlung somatischer Erkrankungen in nicht zugelassenen Krankenhäusern, sofern und solange die Voraussetzungen der Behandlungsnotwendigkeit gemäß § 39 SGB V erfüllt sind und es sich bei dem Leistungserbringer um eine nach § 107 Abs. 1 SGB V vergleichbare Einrichtung handelt. Die Kostenübernahme ist auf die Kosten begrenzt, die bei Behandlung in einem zugelassenen Krankenhaus vergütet worden wären.

4.

§ 13 Nr. 6 Satz 4 wird wie folgt geändert:

6. Versicherte sind berechtigt, auch Leistungserbringer in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, an Stelle der Sach- oder Dienstleistung im Wege der Kostenerstattung in Anspruch zu nehmen, es sei denn, Behandlungen für diesen Personenkreis im anderen Staat sind auf der Grundlage eines Pauschbetrages zu erstatten oder unterliegen auf Grund eines vereinbarten Erstattungsverzichts nicht der Erstattung.

Es dürfen nur solche Leistungserbringer in Anspruch genommen werden, bei denen die Bedingungen des Zugangs und der Ausübung des Berufes Gegenstand einer Richtlinie der Europäischen Gemeinschaft sind oder die im jeweiligen nationalen System der Krankenversicherung des Aufenthaltsstaates zur Versorgung der Versicherten berechtigt sind.

Der Anspruch auf Erstattung besteht höchstens in Höhe der Vergütung, die die Krankenkasse bei Erbringung als Sachleistung im Inland zu tragen hätte.

Der Erstattungsbetrag ist um 5% - maximal 50,00 € - für Verwaltungskosten zu kürzen. Vorgesehene Zuzahlungen sind in Abzug zu bringen

Artikel II

Den Satzungsnachtrag hat der Verwaltungsrat am 27. August 2019 beschlossen.

Der Satzungsnachtrag tritt mit Ausnahme von Artikel I Nr. 3 und Nr. 4 am 1. Oktober 2019 in Kraft. Artikel I Nr. 3 tritt am Tag nach der Bekanntmachung und Artikel I Nr. 4 tritt am 11. Mai 2019 in Kraft.

Der Vorsitzende des Verwaltungsrates



Wanderath, den 27.08.2019



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 27. August 2019 beschlossene 71. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 195 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches V in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den 6. September 2019
213-59407.0-973/2011

Bundesversicherungsamt
Im Auftrag

